



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 2021

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	27. 5. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	326
79023	27. 5. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald	342
79023	27. 5. 2021	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRl Extremwetterfolgen)“	352
		Ministerium für Verkehr, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministerium des Innern, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
924	17. 6. 2021	Erlass zur Änderung der „Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)“	360

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
14. 6. 2021	2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	360
	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, der Stadt Bonn, der Stadt Remscheid, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.	360
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
2. 6. 2021	Tagesordnung für die 28. KDN-Verbandsversammlung.	360
	Landschaftsverband Rheinland	
31. 5. 2021	Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2021	361
31. 5. 2021	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2021	361
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
2. 6. 2021	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	361
14. 6. 2021	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 24. Juni 2021	361
14. 6. 2021	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 24. Juni 2021	362
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
21. 5. 2021	Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Erläuterung der Ableitung des Bewirtschaftungsziels für den Wasserkörper DE_NRW_3448_1494 Hörsteler Aa im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027	362
	Ministerpräsident	
10. 6. 2021	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924	363

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
III-3 3 63.07.01.02

Vom 27. Mai 2021

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- dem GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- § 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1980 (GV. NRW. S. 546),

Ziel der Förderung ist:

- die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung
- die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels,
- die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände,
- die Wiederherstellung und Erhaltung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes,
- die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen,
- die Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der Professionalisierung des Geschäftsbetriebes,
- die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der vom ELER-Begleitausschuss des Landes NRW genehmigten Projektauswahlkriterien.

1.1

Sonstige Normen

Im Rahmen der Anwendung dieser Förderrichtlinie sind folgende Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden:

- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forst-

sektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) insbesondere die Bestimmungen des Kapitels III Artikel 35,

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

1.2

Die Richtlinien gliedern sich in folgende Förderbereiche

2. Naturnahe Waldbewirtschaftung
3. Naturschutzmaßnahmen im Wald
4. Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie
5. Forstwirtschaftlicher Wegebau
6. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

2

Naturnahe Waldbewirtschaftung auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten

2.1

Gegenstand der Förderung

2.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, Bodenbeprobung, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft (Nummer 2.1.2), Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Nummer 2.1.3) oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) dienen.

2.1.2

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub-, Laub-Misch- und Laub-Nadel-Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch:

2.1.2.1

Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat in Verbindung mit einer Maßnahme nach der Nummer 2.1.2.3 und für Laubholz-Naturverjüngungen.

2.1.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen und Niederwäldern in Verjüngung mit Laubholz.

2.1.2.3

Aufforstung, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat.

2.1.2.4

Nachbesserungen, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

2.1.2.5

Jungbestandspflege in Naturverjüngungen (förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1 und Birke) und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zu einem Alter von 15 Jahren mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Es ist nur ein Eingriff förderfähig.

2.1.2.6

Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen (förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1) gegen Wild durch Einzelschutz (Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtosen, Netzhüllen).

2.1.2.7

Anlage von Wallhecken und reihenweisen Schutzpflanzungen (ohne Gehöfteinbindungen und Sichtschutzpflanzungen).

2.1.3

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes außerhalb von Schutzgebieten nach Nummer 3

2.1.3.1

dauerhafter Erhalt von über 120jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BHD über 50 Zentimeter zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 10 festgelegte Bäume je Hektar.

2.1.3.2

Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Bestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren

- bis 10 Meter entlang von Wegen und Gewässern
- im Bereich von Waldrändern.

2.1.3.3

Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter.

2.1.3.4

Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern.

2.1.3.5

Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes.

2.1.3.6

Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen.

2.1.4

Bodenschutzkalkung zur strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden und zur Steigerung der Widerstandskraft und Stabilität der Wälder.

2.1.5

Anlage von Weisergattern

2.1.6

Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes auf Mitgliedsflächen, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, Waldwirtschafts-Genossenschaften nach dem Landesforstgesetz, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art sowie auf Privatwaldflächen privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen.

2.2.2

Als Zuwendungsempfängende ausgeschlossen sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und andere Genossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für „De-minimis“-Beihilfen eingehalten werden.

2.2.3

Zuwendungen für Maßnahmen dürfen Antragstellerinnen und Antragstellern, ausgenommen anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und denen gleichgestellten Zusammenschlüssen gemäß Nummer 2.2.1 nur bewilligt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum oder das Eigentum des durch den Antrag Begünstigten in Nordrhein-Westfalen 300 Hektar nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen liegt unter 50 000 Euro oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern je Hektar.

Diese Einschränkung gilt nicht:

- für die Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4),
- für die Jungbestandspflege in zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen (Nummer 2.1.2.5) und
- für den Fall, für den das zuständige Ministerium eine entsprechende Sonderregelung erlässt.

2.2.4

Für Vorhaben der Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) können Zusammenschlüsse nach Nummer 2.2.1 als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald tätig werden.

2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1

Förderfähig ist der Umbau von Wäldern mit einem überwiegenden Anteil an Nadelholz, nicht standortheimischen oder nicht standortgerechten Baumarten oder Wäldern mit fehlenden Mischbaumarten zu naturnahen Laub-, Laub-Misch- oder Laub-Nadel-Mischwäldern mit einer höheren Struktur- und Artenvielfalt und damit einer höheren ökologischen Wertigkeit sowie einer höheren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

2.3.2

Die Aufforstung und die Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung derselben Baumarten des Vorbestandes und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungen für alle Aufforstungen mit Nadelholzbeimischung dürfen nur gewährt werden, wenn auf der Antragsfläche der Nadelholzanteil des Vorbestandes mindestens 50 Prozent beträgt oder betragen hat. Der Anteil des Nadelholzes an der Aufforstung darf 35 Prozent der Fläche beziehungsweise 20 Prozent in Schutzgebieten nach Nummer 3 nicht übersteigen.

Das Nadelholz darf nicht einzeln, sondern muss kleinpärzellig (150 bis 250 Quadratmeter) ohne Laubholzbeimischung mit forstfachlich sinnvollen Pflanzverbänden eingebracht werden.

Bei der Anlage von Waldrändern und bei Saat (Nummern 2.1.2.3, 3.1.2.3, 4.1.1) sowie von Wallhecken und reihenweisen Schutzpflanzungen (Nummern 2.1.2.7, 3.1.2.7) ist die Einbringung von Nadelholz ausgeschlossen.

2.3.3

Bei Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen (Nummern 2.1.2.2, 3.1.2.2) ist nur die Auspflanzung von Lücken über 1 000 Quadratmetern mit Laubbaumarten zuwendungsfähig. Die Einbringung hat zumindest gruppenweise zu erfolgen.

2.3.4

Zuwendungen für Aufforstungen, ausgenommen Voranbau (Nummern 2.1.2.3, 3.1.2.3, 4.1.1) dürfen nur gewährt werden, wenn gleichzeitig ein dem Standort entsprechender Waldrand angelegt oder erhalten wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

2.3.5

Mit dem Zuwendungsantrag hat die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer eine Einverständniserklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers vorzulegen.

Privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen, die nicht Eigentümer der Antragsflächen sind, haben eine Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorzulegen, in der diese sich für den gesamten Zweckbindungszeitraum verpflichten, die Durchführung der Fördermaßnahme zu gestatten und nicht zu beeinträchtigen.

2.3.6

Nachbesserungen (Nummern 2.1.2.4, 3.1.2.4, 4.1.2) sollen grundsätzlich mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen beziehungsweise dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

2.3.7

Bei der Durchführung der Jungbestandspflege (Nummern 2.1.2.5, 3.1.2.5, 4.1.3.2) haben sich die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Defizite, die dabei festgestellt werden und die das ursprüngliche Förderziel in Frage stellen, durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Der Nadelholzanteil darf nach Durchführung der Maßnahme den der Ursprungskultur nicht überschreiten.

Bei Naturverjüngungen darf der Nadelholzanteil nach Durchführung der Maßnahme 35 Prozent auf der Verjüngungsfläche nicht überschreiten.

2.3.8

Die Bestimmungen der Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in Nordrhein-Westfalen, das Waldbaukonzept NRW und der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Saat 2014“ vom 23. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 353) sind bei allen Pflanz- oder Verjüngungsmaßnahmen anzuwenden. Sie können auf der Webseite www.wald-und-holz.nrw.de des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen eingesehen werden.

2.3.9

Alt- und Biotopbäume (Nummern 2.1.3.1 und 3.1.3.1) werden einzeln, möglichst aber gruppen- bis horstweise mit maximal 15 Bäumen je Horst über die Bezugsfläche verteilt gefördert. Bereits geförderte Alt-, Totholz- und Biotopbäume auf der Bezugsfläche sind auf die zulässige Höchstzahl an Bäumen anzurechnen. Bezugsfläche ist die Maßnahmenfläche (SOMAKO, Wald-MAKO oder Fläche gemäß Folgeregelung) oder die Bestandesfläche.

2.3.10

Alt- und Biotopbäume (Nummern 2.1.3.1 und 3.1.3.1) sind von den Zuwendungsempfängern mittels Vermessungsbolzen (etwa 10 Zentimeter Länge und Kopfdurchmesser etwa 2,5 Zentimeter) dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren und mittels Satellitenerfassung zu kartieren. Die Satellitenkoordinaten sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.3.11

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder im Rahmen des Ökokontos im Sinn der naturschutzrechtlichen Regelungen oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgeheimigung beziehungsweise in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung gefordert sind.

Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen auf Flächen gewährt werden, die den Zuwendungsempfängern zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3.12

Zuwendungen für Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) dürfen nur bewilligt werden, wenn vom Regionalforstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahmen anerkannt wird. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller die Ergebnisse einer Bodenanalyse gemäß Nummer 2.1.1 vorzulegen. Je 100 Hektar eines festen Rasters sind anteilig zur darin enthaltenen Kalkungsfläche 1 Probe je angefangene 25 Hektar Kalkungsfläche in gleichmäßiger, forstfachlich angemessener Verteilung zu entnehmen.

Die Entnahmestellen sind in einer maßstäblich geeigneten, amtlichen Karte unter Angabe der Satellitenkoordinaten festzuhalten.

2.3.13

Forstbetriebe ab einer Größe von 50 Hektar Forstbetriebsfläche in Nordrhein-Westfalen sind nur bei Nachweis des Vorhandenseins eines gültigen Forsteinrichtungswerkes mit einem Nachhaltigkeitsplan förderfähig. Die betreffende Fläche, auf der die zu fördernde Maßnahme umgesetzt werden soll, muss vom Plan erfasst sein. Dies gilt auch für die an Anträgen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beteiligten Mitglieder oder an Anträgen privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen beteiligten Eigentümer.

2.3.14

Ausgaben für die Trägerschaft im Zusammenhang mit einer Bodenschutzkalkung sind nicht zuwendungsfähig.

2.3.15

Es ist maximal ein Weisergatter (Nummern 2.1.5 und 3.1.5) je 100 Hektar besitzübergreifender und zusammenhängender Waldfläche zuwendungsfähig.

2.3.16

Im Rahmen der Waldrandpflege (Nummer 2.1.3.3 und 3.1.3.3) ist die Nutzung von Bäumen mit verwertbaren Dimensionen (ab Derbholz) nicht zuwendungsfähig.

2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart

- Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 2.1.2, 2.1.3.4, 2.1.5 und 2.1.6;
- Anteilfinanzierung bei den Nummern 2.1.1, 2.1.3.1, 2.1.3.2, 2.1.3.3, 2.1.3.5, 2.1.3.6 und 2.1.4.

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

2.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und die Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

3

Naturschutzmaßnahmen im Wald

Maßnahmen nach diesem Förderbereich sind nur innerhalb von Schutzgebieten förderfähig. Als Schutzgebiete gelten Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, die Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprogramms "Warburger Vereinbarung" und geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.1

Gegenstand der Förderung

3.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft dienen.

3.1.2

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub-, Laub-Misch- und Laub-Nadel-Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch:

3.1.2.1

Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat in Verbindung mit der Nummer 3.1.2.3 und für Naturverjüngungen.

3.1.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen und Niederwäldern in Verjüngung mit Laubholz.

3.1.2.3

Aufforstung, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat.

3.1.2.4

Nachbesserungen, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

3.1.2.5

Jungbestandspflege in Naturverjüngungen (förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1 und Birke) und in zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zu einem Alter von 15 Jahren mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Es ist nur ein Eingriff zuwendungsfähig.

3.1.2.6

Schutz der Aufforstungen und Naturverjüngungen (förderfähige Baumarten gemäß Anlage 1) gegen Wild durch:

- Wildschutzzäune,
- Einzelschutz (Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtthosen, Netzhüllen).

3.1.2.7

Anlage von Wallhecken und reihenweisen Schutzpflanzungen (ohne Gehöft Einbindungen und Sichtschutzpflanzungen).

3.1.3

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes

3.1.3.1

Dauerhafter Erhalt von über 120jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BHD über 50 Zentimeter zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Bäume je Hektar.

3.1.3.2

Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Bestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren

- bis 10 Meter entlang von Wegen und Gewässern sowie
- im Bereich von Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.1.3.3

Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter.

3.1.3.4

Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern.

3.1.3.5

Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes.

3.1.3.6

Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen.

3.1.4

Hiebsunreifeentschädigung für eine gebotene vorzeitige Umwandlung von Nadel- sowie nicht heimischem Laubholz in Laubwaldbestockung auf konkret festgelegter Fläche durch

- Verordnung oder Festsetzung in Waldnaturschutzgebieten,
- Verordnung, Festsetzung oder vertragliche Vereinbarung nach § 48c Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes in Natura 2000-Gebieten oder
- ein abgestimmtes Naturschutzfachkonzept (Waldpflegeplan, Pflege- und Entwicklungsplan, SOMAKO / Wald-MAKO).

3.1.5

Anlage von Weisergattern.

3.1.6

Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle.

3.1.7

Wertausgleich für eingeschränkte oder vorgegebene Baumartenwahl.

3.2

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes auf Mitgliedsflächen, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art sowie auf Privatwaldflächen privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen.

3.2.2

Als Zuwendungsempfängende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für „De-minimis“-Beihilfen eingehalten werden.

3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 2.3.1 bis 2.3.16.

Abweichend von Nummer 2.3.2 Satz 3 und Nummer 2.3.7 Satz 3 dürfen in Schutzgebieten nach Nummer 3 die Anteile an Nadelholz oder nicht standortheimischen Baumarten an Aufforstungen und Naturverjüngungen 20 Prozent der Fläche nicht übersteigen, sofern die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung keine niedrigeren Anteile festlegen. Sie sind nicht zuwendungsfähig.

3.3.2

In den in Nummer 3 genannten Schutzgebieten ist die Förderung von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten ausgeschlossen.

3.3.3

Wildschutzzäune (Nummer 3.1.2.6) sind nur bei Kulturen mit der Hauptbaumart Eiche zuwendungsfähig.

3.3.4

Für die Anhebung der Zuwendung zum Erhalt von Alt- und Biotopbäumen (Nummer 3.1.3.1) von 10 auf bis zu 20 zuwendungsfähige Bäume je Hektar der Bezugsfläche innerhalb von Schutzgebieten ist eine eingehende natur-schutzfachliche, unter den örtlich zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörden und Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen) abgestimmte Begründung erforderlich.

Die Bäume werden nur einzeln bis horstweise mit maximal 15 Bäumen je Horst über die Bezugsfläche verteilt gefördert. Bereits geförderte Alt-, Totholz- und Biotopbäume auf der Bezugsfläche sind auf die zulässige Höchstzahl an Bäumen anzurechnen.

Wurde eine Flächenförderung „Natura 2000“ von 2007 bis 2013 gewährt, sind die nach dieser Richtlinie möglichen Förderbeträge je Alt- und Biotopbaum anteilig um

die für die jeweilige Bezugsfläche jährlich gewährten Prämienanteile zu kürzen.

Bezugsfläche ist die Maßnahmenfläche (SOMAKO, Wald-MAKO oder Fläche gemäß Folgeregelung) oder die Bestandesfläche.

3.3.5

Maßnahmen auf Flächen, für die auf der Grundlage eines SOMAKO oder Wald-MAKO bereits eine flächenbezogene Natura 2000 Ausgleichszahlung gezahlt wurde, sind, ausgenommen Alt- und Biotopbaumförderung, von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

3.3.6

Der Wertausgleich (Nummer 3.1.7) wird nur in Zusammenhang mit einer geförderten Aufforstung gewährt.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2

Finanzierungsart:

- Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 3.1.2, 3.1.3.4, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.7;
- Anteilsfinanzierung bei den Nummern 3.1.1, 3.1.3.3 und 3.1.3.6;
- Vollfinanzierung bei den Nummern 3.1.3.1, 3.1.3.2 und 3.1.3.5.

3.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und die Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

4

Erstaufforstung und Einkommensverlustprämie

4.1

Gegenstand der Förderung

4.1.1

Erstaufforstung und Saat mit Laubholz, einschließlich Anlage von Waldrändern.

4.1.2

Nachbesserung, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

4.1.3

Kultur- und Jungbestandspflege

4.1.3.1

Pflege der Erstaufforstung.

4.1.3.2

Jungbestandspflege in zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zu einem Alter von 15 Jahren mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Es ist nur ein Eingriff zuwendungsfähig.

4.1.4

Einkommensverlustprämie als jährliche Zahlung für die Dauer von 10 Jahren ab Erstaufforstung zum Ausgleich des Einkommensverlustes.

4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4.2.1

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz und Eigentümergemeinschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art sowie privatrechtliche Einrichtungen als Eigentümer oder Besitzer nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes sind als Antragstellende für die Einkommensverlustprämie (Nummer 4.1.4) von der Förderung ausgeschlossen.

4.2.2

Als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für „De-minimis“-Beihilfen eingehalten werden.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1

Für die Erstaufforstung, Nachbesserung und Kulturpflege gelten die Bestimmungen der Nummer 2.3.1 bis 2.3.16 mit Ausnahme der Regelung zur Forsteinrichtung (Nummer 2.3.13).

4.3.2

Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstung (Nummer 4.1.3.1) dürfen nur gewährt werden

- nach Erfordernis bis zu drei Mal in den ersten 5 Standjahren nach Kulturbegründung und
- wenn die Kultur keine Mängel erkennen lässt (wie Wildverbiss, Mäusefraß), die das Förderziel in Frage stellen.

4.3.3

Eine Beimischung von Nadelholz in der Erstaufforstung ist nicht zulässig.

4.3.4

Die jährlichen Zuwendungen zur Einkommensverlustprämie werden nur gewährt, wenn die aufgeforsteten Flächen

- ordnungsgemäß gepflegt sind und
- die Mischungsverhältnisse der Erstaufforstung beibehalten sind und
- nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft, als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung oder in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung festgesetzt sind.

4.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

5

Forstwirtschaftlicher Wegebau

5.1

Gegenstand der Förderung

5.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Durchführung von Wegebaumaßnahmen nach dieser Richtlinie dienen, sowie Bauentwürfe, -ausführung und -leitung.

5.1.2

Baumaßnahmen

- Ausbau und Befestigung von Forstwirtschaftswegen
- Grundinstandsetzung von Forstwirtschaftswegen
- der Bau von erforderlichen Anlagen wie Durchlässen, einfachen Brücken und Ähnlichem gilt als Bestandteil der Wegebaumaßnahme, kann aber auch einzeln bewilligt werden
- Neubau von Forstwirtschaftswegen.

Ausgaben für den Abbruch von Durchlässen, Querungen und Brückenbauwerken sind als Bestandteil einer Baumaßnahme zuwendungsfähig.

5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes sowie Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz oder dem Genossenschaftsgesetz.

5.2.2

Als Ausnahme können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie private Einzelwaldbesitzende, die nicht einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss angehören, Zuwendungsempfänger sein, sofern deren Wegeabschnitte im Bereich einer forstlichen Wegebaumaßnahme liegen und die Gesamtmaßnahme ohne deren Förderung nach forstfachlicher Einschätzung nicht sinnvoll wäre oder nicht zur Durchführung gelangen würde.

5.2.3

Auch als Mitglieder einer Rechtsperson nach den Nummern 5.2.1 oder 5.2.2 sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet, als Zuwen-

dungsempfangende ausgeschlossen. Auch Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

Ausgenommen hiervon sind Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, sofern die Maßnahmen ohne EU-Beteiligung finanziert werden und die Regelungen für De-minimis-Beihilfen eingehalten werden.

5.2.4

Private Waldbesitzende außerhalb von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind berechtigt eine Zuwendung zu erhalten, wenn das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium per Erlass eine entsprechende Sonderregelung aufgrund von Kalamitätsereignissen erlässt.

5.3

Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1

Neubauvorhaben sollen auf der Grundlage von Planungen durchgeführt werden. Die bewilligende Stelle kann vom Antragsteller die Vorlage einer durch eine unabhängige Stelle entsprechend erstellten Planung verlangen.

5.3.2

Bei der Durchführung des forstwirtschaftlichen Wegebaus sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

5.3.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (insbesondere nach Wasser-, Naturschutz- oder Forstrecht), die für die Durchführung eines Projekts erforderlich sind, sind vor der Bewilligung vorzulegen, um negative Umweltwirkungen auszuschließen.

5.3.4

Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebaus, wie die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA -A 904) *1) sowie den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. September 1999 (MBL NRW. S. 1325) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.3.5

Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege und von einer Befestigungsbreite von 3,5 Meter kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

5.3.6

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Rückewege und Holzlagerplätze,
- Wegerückbau, Wegeunterhaltungsmaßnahmen und Pflege von zu Wegen gehörende Anlagen,
- jegliche Wegebefestigung mit Beton- und Schwarzdecken, sowie die Verwendung von RCL-Material,
- Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenauftrieb und Wegeschränken,
- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, reine Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Neuvorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar im Bereich des Erschließungsgebietes führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde bewilligt werden.

5.3.7

Maßnahmen auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Im Falle der Nummer 5.2.2 ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.

5.3.8

Maßnahmen außerhalb des Waldes sind im Einzelfall zuwendungsfähig, wenn diese zur Erreichung des Wegebauziels erforderlich sind und die Kosten des Abschnitts außerhalb des Waldes in angemessenem Verhältnis zum Abschnitt innerhalb des Waldes liegen.

5.3.9

Holzbrücken werden Standardbauweisen gleichgestellt gefördert. Sie sind im Vergabeverfahren als solche auszu-schreiben.

5.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

Die Höhe der Zuwendung für Betriebe mit über 1000 Hektar Forstbetriebsfläche in Nordrhein-Westfalen beträgt 60 Prozent des sonst möglichen Fördersatzes.

6

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

6.1

Gegenstand der Zuwendung

6.1.1

Förderfähig sind die Verwaltungsausgaben für 5 Jahre ab dem Tag der Anerkennung oder Satzungsgenehmigung oder nach Zusammenlegung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung des Zusammenschlusses. Dazu zählen:

- Gründungsausgaben,
- Ausgaben für die Zusammenlegung, die Fusion oder wesentliche Erweiterung von Zusammenschlüssen,
- Personal- und Reisekosten(nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes), Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen der Geschäftsführung sowie Versicherungskosten für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen,
- Geschäftsausgaben, Ausgaben für erstmalige Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte und Software.

6.1.2

Förderfähig sind für 3 Jahre ab dem Tag der erstmaligen Bewilligung eines Antrages auf Zuwendung im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ die Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang stehen mit der Umstellung der Beförderung des Zusammenschlusses auf ein Modell der direkten Förderung. Dazu zählen:

- Personal- und Reisekosten (nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes),
- Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen der Geschäftsführung des Zusammenschlusses, die originär beim Zusammenschluss anfallen,
- Ausgaben für Haftpflichtversicherung der Geschäftsführung des Zusammenschlusses (nur soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft),
- Ausgaben für eine Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Einführung der Direkten Förderung,
- Ausgaben für Porto und Büromaterialien,
- Ausgaben für Software.

Werden oder wurden bereits Fördermittel nach Nummer 6.1.1 bewilligt, insbesondere zur Finanzierung von Software oder Sachmitteln, kann eine Zuwendung nach Nummer 6.1.2 nur ergänzend erfolgen, sofern weitere Ausgaben mit Zusammenhang mit einem Fördertatbestand im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ entstehen.

6.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind von der Forstbehörde anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes oder deren Satzung von der zuständigen Stelle genehmigt oder erlassen worden ist, sowie Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, Waldwirtschafts-genossenschaften nach dem Landesforstgesetz oder dem Genossenschaftsgesetz.

6.3

Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1

Zuwendungen nach Nummer 6.1.1 werden nur bei einer Zusammenlegung oder einer Fusion gewährt, wenn die Größe des neuen Zusammenschlusses mindestens 1 000 Hektar Fläche, bei Genossenschaften nach Nummer 6.2 mindestens 200 Hektar betragen. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitglieder der anerkannten Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent. Berechnungstichtag für die Zunahme der Mitgliederzahl ist jeweils der 31. Dezember, bezogen auf einen Zeitraum von maximal drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

6.4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

6.4.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

6.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

6.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Förderbereiche und Maßnahmengruppen.

7.1

Örtlichkeit

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen realisiert werden.

7.2

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Unternehmen und Zusammenschlüsse,

- die sich im Sinn des Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Schwierigkeiten befinden,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

7.3

Bagatellgrenzen

Die Bagatellgrenze ist:

- 2500 Euro bei Maßnahmen nach dem Förderbereich 5 (Wegebau),
- 1000 Euro für den gesamten Bewilligungszeitraum für Einkommensverlustprämien nach dem Förderbereich 4 (Erstaufforstung),
- 500 Euro bei allen übrigen Maßnahmen.

Mehrere Maßnahmen von Antragstellenden können in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf den Gesamtförderbetrag aller Einzelmaßnahmen ausgenommen der Einkommensverlustprämie bei dem Förderbereich 4.

Die Bagatellgrenze gilt nicht für die Bodenbeprobungen in Zusammenhang mit Bodenschutzkalkungen (Nummer 2.1.1).

7.4

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

7.5

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet,

7.5.1

- a) im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) geförderte Anlagen, Flächen, Pflanzungen und Wege mindestens 12 Jahre ab Fertigstellung,
- b) geförderte technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre ab Lieferung

sachgemäß zu unterhalten.

Im Fall der Nachbesserung verschiebt sich der Beginn des 12jährigen Zweckbindungszeitraums für die gesamte Kultur auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Nachbesserung.

Wird eine Einkommensverlustprämie gewährt, beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Ende des Kalenderjahres der letzten Prämienzahlung.

Die Zuwendungsempfängenden haben sich zu verpflichten, geförderte Alt- und Biotopbäume über die Zerfallsphase hinaus an ihrem Standort im Wald zu belassen.

Die Zweckbindungsfristen gelten nicht bei den Maßnahmen Bodenvorbereitung (Nummern 2.1.2.1 und 3.1.2.1), Vorrücken und Rücken mit Pferd (Nummern 2.1.6 und 3.1.6) und Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4).

7.5.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide zu verwenden.

7.5.3

den Verkauf der geförderten Waldflächen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung unverzüglich anzuzeigen. Sie können die Erwerbenden veranlassen

sen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der bewilligenden Stelle, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Sind die Erwerbenden hierzu nicht bereit, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, die Zuwendung mit Zinsen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zurückzufordern.

7.5.4

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung. Beträgt die Zuwendung bis einschließlich 100 000 Euro, dürfen Aufträge oder Verträge für anteilsfinanzierte oder vollfinanzierte Maßnahmen allein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben beziehungsweise geschlossen werden. Beträgt die Zuwendung mehr als 100 000 Euro, sind die Regelungen nach Nummer 3 ANBest-P zu beachten.

Die Wertgrenzen gelten für Beträge der Auftragsvergabe ohne Umsatzsteuer.

Bei anteilsfinanzierten oder vollfinanzierten Maßnahmen sind die Nachweise zur Angebotseinholung oder zur Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens mit dem ersten Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.5.5

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der Nummern 2.1.3.1 bis 2.1.3.3, 2.1.3.5, 2.1.5, 3.1.3.1 bis 3.1.3.3, 3.1.3.5 und 3.1.5 sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere Artikel 35 "Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme" zu beachten.

7.6

Einkommensverlustprämie bei Wechsel des Eigentums

Geht die Fläche, für die die Einkommensverlustprämie (Nummer 4.1.4) bewilligt ist, während des Bewilligungszeitraumes im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (zum Beispiel Übergabevertrag) an einen neuen Eigentümer, wird die Prämie dem neuen Eigentümer in unveränderter Höhe für die restliche Bewilligungszeit gezahlt, sofern dieser seine Verpflichtung zur Pflege erfüllt.

Wechselt das Eigentum an der Fläche, für die die Einkommensverlustprämie gezahlt wird, aus anderen Gründen, erlischt die Bewilligung und es wird keine Prämie mehr gezahlt.

7.7

De-minimis

Die Förderung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.7, 2.1.6, 3.1.2.7, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7, 4.1.4 und 6.1 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Danach darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen. Grundlage ist der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Zuwendungsbetrag.

7.8

Kumulierungsverbot

Eine Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen), nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

7.9

Veröffentlichung und Information

Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass für jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro ab dem 1. Juli

2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 veröffentlicht werden.

7.10

Maßnahmenbeginn

Bei den Maßnahmen der Nummern 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.2.4, 2.1.3.4, 2.1.3.6, 3.1.2.2, 3.1.2.3, 3.1.2.4, 3.1.3.4, 3.1.3.6, 4.1.1 und 4.1.2 ist nicht die Bestellung von Pflanzmaterial oder Saatgut oder die Lohnanzucht, sondern das Einbringen des Pflanzmaterials beziehungsweise das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen beziehungsweise Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss der beziehungsweise dem Antragstellenden ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

8

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

Bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gelten zusätzlich die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen sowie die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren in der jeweils geltenden Fassung.

8.1

Antragsverfahren

8.1.1

Der Zuwendungsantrag ist auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Vordruck beim örtlich zuständigen Regionalforstamt einzureichen, das die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit prüft und bescheinigt sowie bei Bedarf weitere Nachweise verlangen kann.

8.1.2

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- e) Art der Beihilfe (wie Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

8.1.3

Für Zuwendungsanträge zur Erstaufforstung (Nummer 4.1.1) und Einkommensverlustprämie (Nummer 4.1.4) ist zusätzlich zum forstlichen Zuwendungsantrag nach Nummer 8.1.1 grundsätzlich bis zum 15. Mai des Antragsjahres ein Sammelantrag (Mantelbogen und Flächenverzeichnis) beim Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter einzureichen.

Ein nach dem 15. Mai des Antragsjahres eingereichter Antrag oder Sammelantrag gilt hinsichtlich der Nummer 4 dieser Richtlinien nicht als im Sinn des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verfristet.

8.1.4

Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang des durchzuführen- den Vorhabens ist der Durchführungszeitraum anzugeben.

8.2

Bewilligungsverfahren

8.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Er führt auch die Projektauswahl gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch.

8.2.2

Für einen Antrag auf anteilfinanzierte Vorhaben können die veranschlagten Kosten anhand vergleichbarer Projekte oder anderer Erfahrungswerte plausibilisiert werden, sofern nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides ein förmliches Vergabeverfahren nach der Nummer 7.5.5 durchgeführt wird.

8.3

Verwendungsnachweisverfahren

8.3.1

Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängenden auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Vordruck nachzuweisen. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders darzustellen.

8.3.2

Über Zwischenverwendungsnachweise dürfen grundsätzlich höchstens 75 Prozent des bewilligten Betrages abgerufen werden. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist nur bis zu dieser Höhe zulässig.

8.4

Auszahlung

8.4.1

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer von der Bewilligungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen durchgeführten, beanstandungsfreien Verwendungsnachweisprüfung.

8.4.2

Bei Investitionsvorhaben ab 5 000 Euro Zuwendungsbetrag je Einzelmaßnahme ist die Durchführung der geförderten Vorhaben am Investitionsstandort vor der Schlusszahlung durch einen Besuch (Inaugenscheinnahme) zu überprüfen.

8.4.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Anteilfinanzierung aufgrund der mit der Belegliste nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt nicht für Zuwendungen bei Wegebau- und Bodenschutzkalkulationsmaßnahmen bei denen die Ausgaben unter Anwendung vereinfachter Kostenoptionen über die Durchführung eines Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens ermittelt wurden. Der Zuwendungsbetrag wird auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses berechnet und nach beanstandungsfreier Durchführung und Abnahme der Maßnahme sowie Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten. Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise sind 10 Jahre ab Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu halten.

8.4.4

Die zahlungsrelevanten Daten EU-kofinanzierter Vorhaben sind der EU-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen spätestens vor Aus-

zahlung von der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung EU-kofinanzierter Fördermaßnahmen erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

Die Auszahlung von Fördermaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen über die Landeskasse.

8.4.5

Die Nummern 1.2, 1.4 Satz 1, 4.2, 5.4, 6.1 Satz 1, 8.3.1 und 8.5 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind nicht anzuwenden.

8.5

Formulare

Die Formulare für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sowie die Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen bei investiven Vorhaben werden auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingestellt und sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

8.6

Zweckbindungskontrolle

Geförderte Kulturen, Anpflanzungen (Nummern 2.1.2.2 bis 2.1.2.4, 3.1.2.2 bis 3.1.2.4, 3.1.3.4 bis 3.1.3.6, 4.1.1 und 4.1.2) und Wegebaumaßnahmen (Nummer 5.1 ohne Vorarbeiten) sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren.

Eine Kontrolle hat grundsätzlich bei Kulturen und Anpflanzungen im zweiten Standjahr zu erfolgen und eine weitere bei allen vorgenannten Maßnahmen vier Jahre vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes. Die Überprüfung der Zweckbindungsverpflichtung ist in der Förderakte zu dokumentieren.

Alt- und Biotopbäume sind bis zu ihrer Zerfallsphase alle 10 Jahre zu kontrollieren. Das Kontrollergebnis ist in der Förderakte zu dokumentieren.

9

Sanktionsbestimmungen

9.1

Kürzungen und Ausschlüsse

Bei allen Maßnahmen gelten für Kürzungen und Ausschlüsse neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung auch die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, Nr. 1305/2014 und Nr. 1306/2013 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen sowie die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren.

Die "Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen" in der Anlage 2 sind anzuwenden.

9.2

Subventionsbetrug

Unabhängig von den Kürzungen und Ausschlüssen zu Nummer 9.1 ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

*1) Zu beziehen über Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Förderbeträge und -sätze der forstlichen Förderrichtlinien für den Privatwald in NRW**Anlage 1**

gültig ab dem Tag nach Veröffentlichung

1. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten**21 bis 35 % Nadelholzanteil (Fläche)**

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle / Schwarzerle	0,79	1,09	1,42
Weiden (heimische Arten)	1,05	1,51	1,96
Hainbuche	0,87	1,30	1,51
Rotbuche	0,79	1,11	1,52
Ahorne	0,87	1,22	1,47
Ulme	0,87	1,22	1,47
Eberesche / Vogelbeere	1,00	1,08	1,40
Stieleiche	0,85	1,18	1,83
Traubeneiche	0,83	1,63	1,86
Roteiche	0,85	1,12	1,68
Linde	0,78	1,20	1,60
Kirsche	0,81	1,21	1,65
Aspe	1,26	1,65	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,11	1,33	1,53
Schwarzpappel, reinartig	0,42	0,60	1,89
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	3,82	4,64	4,64
je Strauch	1,18		
Douglasie	0,81		
Küstentanne	0,83		
Lärche	0,78		
Schwarzkiefer	0,62		
Weißtanne	0,92		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	5.550,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
Buche	2.020,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

2. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten

0 bis 20 % Nadelholzanteil (Fläche)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle / Schwarzerle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulme	1,00	1,39	1,68
Eberesche / Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Roteiche	0,96	1,27	1,91
Linde	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Aspe	1,44	1,90	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30
je Strauch	1,35		
Douglasie	0,92		
Küstentanne	0,96		
Lärche	0,90		
Schwarzkiefer	0,70		
Weißtanne	1,07		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	6.350,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	----------------------------------

^{**)} bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
Buche	2.020,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

3. Pflanzungen und Saat innerhalb von Schutzgebieten ohne Nadelholzanteil

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle / Schwarzerle	1,13	1,56	2,02
Weiden (heimische Arten)	1,50	2,15	2,80
Hainbuche	1,24	1,86	2,16
Rotbuche	1,13	1,57	2,17
Ahorne	1,25	1,74	2,09
Ulme	1,25	1,74	2,09
Eberesche / Vogelbeere	1,43	1,53	2,00
Stieleiche	1,21	1,69	2,63
Traubeneiche	1,20	2,33	2,65
Linde	1,12	1,70	2,29
Kirsche	1,14	1,73	2,35
Aspe	1,81	2,37	2,81
Wildapfel / Wildbirne	1,59	1,89	2,18
Schwarzpappel, reinartig	0,59	0,85	2,69
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	5,46	6,63	6,63
je Strauch	1,69		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	7.800,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
Stiel- und Traubeneiche	2.700,00
Buche	2.520,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

4. Übrige Maßnahmen im Privatwald

%-Sätze als Anteil der
zuwendungsfähigen Ausgaben

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
2.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR / Antrag
2.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	440,00 EUR / ha	
2.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR / ha 320,00 EUR / ha	
2.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk.	720,00 EUR / ha
2.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume außerhalb von Schutzgebieten	80 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.300,00 EUR / ha der Bezugsfläche, zzgl. 5,00 EUR / Baum	
2.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	80%	
2.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	80%	
2.1.3.5 - Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	80%	
2.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	80%	
2.1.4 - Bodenschutzkalkung	90 %	
2.1.5 - Weisergatter	5,00 EUR / lfdm	250,00 EUR / Gatter
2.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.1 - Vorarbeiten	80 %	3.000,00 EUR / Antrag
3.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	550,00 EUR / ha	
3.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR / ha 320,00 EUR / ha	
3.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk	960,00 EUR / ha
3.1.2.6 - Wildschutzzäune	5,00 EUR / lfdm	2.000,00 EUR / ha
3.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume innerhalb von Schutzgebieten	100 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.800,00/5.600,00 EUR / ha der Bezugsfläche (10/20 Bäume) zzgl. 5,00 EUR / Baum	
3.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	100%	

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
3.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	90%	
3.1.3.5 - Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	100%	
3.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	90 %	
3.1.4 - Hiebsunreifeentschädigung	100% nach WaldbewertungsRL	
3.1.5 - Anlage von Weisergattern	5,00 EUR / lfdm	250,00 EUR
3.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.7 - Wertausgleich	bei Buche / Eiche: - bei III,5 Ekl und schlechter 1.120,00 EUR / ha - bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 1.010,00 EUR / ha - bei II,0 Ekl 900,00 EUR / ha - bei I,5 Ekl und besser 790,00 EUR / ha bei anderen förderfähigen Laubbäumen: - bei allen Ertragsklassen 450,00 EUR / ha	
4.1.3.1 - Pflege der Erstaufforstung	480,00,00 EUR / ha	
4.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR / ha 320,00 EUR / ha	
4.1.4 - Einkommensverlustprämie Ackerflächen Grünlandflächen	800,00 EUR / ha 350,00 EUR / ha	
5.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR / ha
5.1.2 - Wegebaumaßnahmen	70%	Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche max. 42 v.H.
6.1.1 - Verwaltungsausgaben	1.- 2. Jahr 60 %, 3.- 4. Jahr 50 %, 5. Jahr 40 %, max. 40.000,00 EUR / Jahr	
6.1.2 - Verwaltungsausgaben direkte Förderung	50 %, max. 2.000,00 EUR, nur einmalig zu bewilligen	

Anlage 2**Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen**

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere sind Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Artikel 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.

1. Ausschluss

Die beantragte Förderung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn Förderkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Förderung wird versagt, wenn die Zuwendungsempfängenden die Durchführung einer Inaugenscheinnahme oder einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

2. Kürzung/Sanktion

Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge berechnet, die bei der Verwaltungskontrolle für zuwendungsfähig befunden wurden.

Der von den Antragstellenden eingereichte Auszahlungsantrag (Verwendungsnachweis) wird geprüft und die förderfähigen Beträge festgesetzt. Außerdem wird Folgendes festgesetzt:

a) der den Antragstellenden ausschließlich auf der Grundlage des Verwendungsnachweis zu zahlende Betrag;

b) der den Antragstellenden nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Verwendungsnachweis angegeben Kosten zu zahlende Betrag.

Übersteigt der gemäß Buchstabe a) ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b) ermittelten Betrag um mehr als 10 Prozent, so wird der gemäß Buchstabe b) ermittelte Betrag gekürzt.

Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz der beiden Beträge.

Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn die Begünstigten nachweisen können, dass sie für die Angabe des nicht zuwendungsfähigen Betrages nicht verantwortlich sind.

Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn Verpflichtungen oder Auflagen nicht erfüllt sind. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes zu berücksichtigen.

3. Rückzahlung

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen sind die Begünstigten zur Rückzahlung der betreffenden Beträge zuzüglich gegebenenfalls der gemäß Nummer 4 berechneten Zinsen verpflichtet.

4. Zinsberechnung**4.1.**

EU-kofinanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich für den Zeitraum zwischen dem Ende der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung beziehungsweise des Abzugs zu entrichten.

4.2

Rein national finanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich ab Entstehung der Forderung zu entrichten.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstlicher Maßnahmen
im Körperschaftswald**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
III-3 63.07.01.02

Vom 27. Mai 2021

1**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinien und aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- dem GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), – § 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1980 (GV. NRW. S. 546).

Ziel der Förderung ist:

- die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung,
- die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels,
- die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände,
- die Wiederherstellung und Erhaltung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes,
- die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur zur Bewältigung von Schadereignissen,
- die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der vom ELER-Begleitausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten Projektauswahlkriterien.

1.1**Sonstige Normen**

Im Rahmen der Anwendung dieser Förderrichtlinie sind folgende Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden:

- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) insbesondere die Bestimmungen des Kapitels III Artikel 35,

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- die Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

1.2

Die Richtlinien gliedern sich in folgende Förderbereiche

2. Naturnahe Waldbewirtschaftung
3. Naturschutzmaßnahmen im Wald
4. Erstaufforstung
5. Forstwirtschaftlicher Wegebau nach Schadereignissen

2**Naturnahe Waldbewirtschaftung auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten**

Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung nach den Nummern 2.1.2 sind nur für den Fall förderfähig, für den das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium per Erlass eine entsprechende Sonderregelung erlässt (beispielsweise Sturm oder andere Schadereignisse).

2.1**Gegenstand der Förderung****2.1.1**

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, Bodenbeprobung, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft (Nummer 2.1.2) oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) dienen.

2.1.2

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch

2.1.2.1

Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat in Verbindung mit einer Maßnahme nach der Nummer 2.1.2.3 und für Laubholz-Naturverjüngungen,

2.1.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz,

2.1.2.3

Aufforstung, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat,

2.1.2.4

Nachbesserungen, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

2.1.3

Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle.

2.1.4

Bodenschutzkalkung zur strukturellen Verbesserung der Bodendreu, des Bodens und des Nährstoffhaushalts sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden und zur Steigerung der Widerstandskraft und Stabilität der Wälder.

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.2.1

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen.

2.2.2

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1

Förderfähig ist der Umbau von Wäldern mit einem überwiegenden Anteil nicht standortheimischer oder nicht standortgerechter Baumarten oder Wäldern mit fehlenden Mischbaumarten zu naturnahen Laub-, Laubmisch oder Nadelmischwäldern mit einer höheren Struktur- und Artenvielfalt und damit einer höheren ökologischen Wertigkeit sowie einer höheren Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

2.3.2

Die Aufforstung und die Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung derselben Baumarten des Vorbestandes und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungen für alle Aufforstungen mit Nadelholzbeimischung dürfen nur gewährt werden, wenn auf der Antragsfläche der Nadelholzanteil des Vorbestandes 50 Prozent beträgt oder betragen hat. Der Anteil des Nadelholzes an der Aufforstung darf 35 Prozent der Fläche, beziehungsweise 20 Prozent in Schutzgebieten nach Nummer 3, nicht übersteigen.

Das Nadelholz darf nicht einzeln, sondern muss kleinparzellig (150 bis 250 Quadratmeter) ohne Laubholzbeimischung mit forstfachlich sinnvollen Pflanzverbänden eingebracht werden.

Bei der Anlage von Waldrändern und Saat (Nummern 2.1.2.3, 3.1.2.3) ist die Einbringung von Nadelholz ausgeschlossen.

2.3.3

Bei Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen (Nummern 2.1.2.2, 3.1.2.2) ist nur die Auspflanzung von Lücken über 1 000 Quadratmetern mit Laubbaumarten förderfähig. Die Einbringung hat zumindest gruppenweise zu erfolgen.

2.3.4

Zuwendungen für Aufforstungen, ausgenommen Voranbau (Nummern 2.1.2.3, 3.1.2.3) werden nur gewährt, wenn gleichzeitig ein dem Standort entsprechender Waldrand angelegt oder erhalten wird, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

2.3.5

Nachbesserungen (Nummern 2.1.2.4, 3.1.2.4) sollen grundsätzlich mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen beziehungsweise dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

2.3.6

Bei der Durchführung der Jungbestandspflege (Nummer 3.1.2.5) haben sich die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Defizite, die dabei festgestellt werden und die das ursprüngliche Förderziel in Frage stellen, durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Der Nadelholzanteil darf nach Durchführung der Maßnahme nicht den der Ursprungskultur überschreiten.

2.3.7

Die Bestimmungen der Herkunftsempfehlungen für Baum- und Straucharten in Nordrhein-Westfalen, das Waldbaukonzept NRW und der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Saat 2014“ vom 23. Juni 2014 (MBL NRW S. 353) sind bei allen Pflanz- oder Verjüngungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie können auf der Webseite www.wald-und-holz.nrw.de des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen eingesehen werden.

2.3.8

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder im Rahmen des Ökokontos im Sinn der naturschutzrechtlichen Regelungen oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung beziehungsweise in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Konzentrationswirkung gefordert sind.

Zuwendungen dürfen nicht auf Flächen gewährt werden, die den Zuwendungsempfängern zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

2.3.9

Zuwendungen für Bodenschutzkalkung (Nummer 2.1.4) dürfen nur bewilligt werden, wenn vom Regionalforstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahmen anerkannt wird. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller die Ergebnisse einer Bodenanalyse gemäß Nummer 2.1.1 vorzulegen. Je 100 Hektar eines festen Rasters sind anteilig zur darin enthaltenen Kalkungsfläche 1 Probe je angefangene 25 Hektar Kalkungsfläche in gleichmäßiger, forstfachlich angemessener Verteilung zu entnehmen.

Die Entnahmestellen sind in einer maßstäblich geeigneten amtlichen Karte unter Angabe der GPS-Koordinaten festzuhalten.

2.3.10

Forstbetriebe ab einer Größe von 50 Hektar Forstbetriebsfläche in Nordrhein-Westfalen sind nur bei Nachweis des Vorhandenseins eines gültigen Forsteinrichtungswerkes mit einem Nachhaltigkeitsbegriff förderfähig. Die betreffende Fläche, auf der die zu fördernde Maßnahme umgesetzt werden soll, muss vom Plan erfasst sein.

2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart

- Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 2.1.2 und 2.1.3
- Anteilfinanzierung bei den Nummern 2.1.1 und 2.1.4

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

2.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und die Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

3

Naturschutzmaßnahmen im Wald

Maßnahmen nach diesem Förderbereich sind nur innerhalb von Schutzgebieten förderfähig.

Als Schutzgebiete gelten Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, die Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprogramms "Warburger Vereinbarung" und geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

3.1

Gegenstand der Förderung

3.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft dienen.

3.1.2

Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch:

3.1.2.1

Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat in Verbindung mit der Nummer 3.1.2.3 und für Naturverjüngungen,

3.1.2.2

Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz,

3.1.2.3

Aufforstungen, Anlage von Waldrändern, Voranbau und Saat,

3.1.2.4

Nachbesserungen, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat,

3.1.2.5

Jungbestandspflege in zuvor geförderten Kulturen mit einer Oberhöhe bis zu 4 Meter mit dem Ziel, die Bestockung an die Schutzgebietsziele anzupassen. Es ist nur ein Eingriff zuwendungsfähig.

3.1.3

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes

3.1.3.1

dauerhafter Erhalt von über 120jährigen Alt- und Biotopbäumen oder solchen mit einem BHD über 50 Zentimeter sowie von Horst- und Höhlenbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in Form einer Nutzungsentschädigung für bis zu 20 festgelegte Bäume je Hektar innerhalb der vorgenannten Schutzgebiete,

3.1.3.2

Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis zum Alter von etwa 15 Jahren

- bis 10 Meter entlang von Wegen und Gewässern sowie
- im Bereich von Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

3.1.3.3

Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Meter,

3.1.3.4

Pflanzung von heimischen Laubböhlern und Sträuchern,

3.1.3.5

Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes,

3.1.3.6

Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen.

3.1.4

Hiebsunreifeentschädigung für eine gebotene vorzeitige Umwandlung von Nadel- sowie nicht heimischem Laubholz in Laubwaldbestockung auf konkret festgelegter Fläche durch

- Verordnung oder Festsetzung in Waldnaturschutzgebieten,
- Verordnung, Festsetzung oder vertragliche Vereinbarung nach § 48c Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes in Natura 2000-Gebieten oder
- ein abgestimmtes Naturschutzfachkonzept (Waldpflegeplan, Pflege- und Entwicklungsplan, SOMAKO / Wald-MAKO).

3.1.5

Vorrücken und Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.2.1

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald, sowie auf Körperschaftswaldflächen privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen.

3.2.2

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 2.3.1 bis 2.3.10.

Abweichend von Nummer 2.3.2 dürfen die Anteile an Nadelholz oder nicht standortheimischen Baumarten an Aufforstungen 20 Prozent der Fläche nicht übersteigen. Sie sind nicht zuwendungsfähig.

3.3.2

In den in Nummer 3 genannten Schutzgebieten ist die Förderung von nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten ausgeschlossen.

3.3.3

Für die Anhebung der Zuwendung zum Erhalt von Alt-, Biotop-, Horst-, und Höhlenbäumen (Nummer 3.1.3.1) von 10 auf bis zu 20 zuwendungsfähige Bäume je Hektar der Bezugsfläche ist eine eingehende naturschutzfachliche, unter den örtlich zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörden und Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen) abgestimmte Begründung erforderlich.

Die Bäume werden nur einzeln bis horstweise mit maximal 15 Bäumen je Horst über die Bezugsfläche verteilt gefördert. Bereits geförderte Alt-, Totholz- und Biotopbäume auf der Bezugsfläche sind auf die zulässige Höchstzahl an Bäumen anzurechnen.

Bezugsfläche ist die Maßnahmenfläche (SOMAKO, WaldMAKO oder Fläche gemäß Folgeregelung) oder die Bestandesfläche.

3.3.4

Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume (Nummer 3.1.3.1) sind von den Zuwendungsempfängenden mittels Vermessungsbolzen (etwa 10 Zentimeter Länge und Kopfdurchmesser etwa 2,5 Zentimeter) dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren und mittels GPS zu kartieren. Die Koordinaten sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.3.5

Privatrechtliche und öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen, die nicht Eigentümer der Antragsflächen sind, haben eine Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorzulegen, in der diese sich für den gesamten Zweckbindungszeitraum verpflichten, die Durchführung der Fördermaßnahme zu gestatten und nicht zu beeinträchtigen.

3.3.6

Im Rahmen der Waldrandpflege (Nummer 3.1.3.3) ist die Nutzung von Bäumen mit verwertbaren Dimensionen (ab Derbholz) nicht förderfähig.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2

Finanzierungsart:

- Festbetragsfinanzierung bei den Nummern 3.1.2, 3.1.3.4, 3.1.4 und 3.1.5
- Anteilfinanzierung bei den Nummern 3.1.1, 3.1.3.1, 3.1.3.2, 3.1.3.3, 3.1.3.5 und 3.1.3.6

3.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nord-

rhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

4

Erstaufforstung

4.1

Gegenstand der Förderung

4.1.1

Erstaufforstung und Saat mit Laubholz, einschließlich Anlage von Waldrändern.

4.1.2

Nachbesserung, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 36 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

4.1.3

Kulturpflege und Jungbestandspflege

4.1.3.1

Pflege der Erstaufforstung,

4.1.3.2

Jungbestandspflege in zuvor geförderten Kulturen mit einer Oberhöhe bis zu 4 Meter mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Es ist nur ein Eingriff zuwendungsfähig.

4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

4.2.1

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald.

4.2.2

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1

Für die Erstaufforstung, Nachbesserung und Kulturpflege gelten die Bestimmungen der Nummern 2.3.1 bis 2.3.10.

4.3.2

Zuwendungen zur Pflege der Erstaufforstung (Nummer 4.1.3.1) dürfen nur gewährt werden

- nach Erfordernis bis zu drei Mal in den ersten 5 Standjahren nach Kulturbegründung und
- wenn die Kultur keine Mängel erkennen lässt (wie Wildverbiss, Mäusefraß), die das Förderziel in Frage stellen.

4.3.3

Eine Beimischung von Nadelholz in der Erstaufforstung ist nicht zulässig.

4.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

5

Forstwirtschaftlicher Wegebau nach Schadereignissen

Wegebaumaßnahmen sind nur für den Fall förderfähig, für den das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium per Erlass eine entsprechende Sonderregelung erlässt (beispielsweise Sturm).

5.1

Gegenstand der Förderung

5.1.1

Vorarbeiten wie Untersuchungen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Durchführung von Wegebaumaßnahmen nach dieser Richtlinie dienen, sowie Bauentwürfe, -ausführung und -leitung.

5.1.2

Baumaßnahmen

- Ausbau und Befestigung von Forstwirtschaftswegen,
- Grundinstandsetzung von Forstwirtschaftswegen,
- der Bau von erforderlichen Anlagen wie Durchlässen, einfachen Brücken und Ähnlichem gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme, können aber auch einzeln bewilligt werden,
- Neubau von Forstwirtschaftswegen.

5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald.

Zuwendungen für Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz werden nach dieser Richtlinie nicht gewährt.

5.2.2

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen von Bund oder Ländern befindet. Maßnahmen auf Grundstücken in deren Eigentum sind nicht förderfähig.

5.3

Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1

Bei der Durchführung des forstwirtschaftlichen Wegebaus sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

5.3.2

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (insbesondere nach Wasser-, Naturschutz- oder Forstrecht), die für die Durchführung eines Projekts erforderlich sind, sind vor der Bewilligung vorzulegen, um negative Umweltwirkungen auszuschließen.

5.3.3

Bei Planung und Ausführung von Vorhaben sind die anerkannten Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebaus, wie die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA -A 904) sowie den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. September 1999 (MBl. NRW. S. 1325) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.3.4

Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege und von einer Befestigungsbreite von 3,5 Meter kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

5.3.5

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Rückwege und Holzlagerplätze,
- Wegerückbau, Wegeunterhaltungsmaßnahmen und Pflege von zugehörigen Anlagen,
- jegliche Wegebefestigung mit Beton- und Schwarzdecken, sowie die Verwendung von RCL-Material,
- Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenauftrieb und Wegeschränken,
- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, reine Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar im Bereich des Erschließungsgebietes führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde gefördert werden.

5.3.6

Maßnahmen außerhalb des Waldes sind im Einzelfall zuwendungsfähig, wenn diese zur Erreichung des Wegebauziels erforderlich sind und die Kosten des Abschnitts außerhalb des Waldes in angemessenem Verhältnis zum Abschnitt innerhalb des Waldes liegen.

5.3.7

Holzbrücken werden Standardbauweisen gleichgestellt gefördert. Sie sind im Vergabeverfahren als solche auszu-schreiben.

5.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendungen und Zuwendungshöchstbeträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich und können auf der Webseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nord-

rhein-Westfalen (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Förderbereiche und Maßnahmengruppen.

6.1

Örtlichkeit

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen realisiert werden.

6.2

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Unternehmen und Zusammenschlüsse,

- die sich im Sinn des Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Schwierigkeiten befinden,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6.3

Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze ist 12 500 Euro bei allen Maßnahmen.

Mehrere Maßnahmen eines Antragsstellers können in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf den Gesamtförderbetrag aller Einzelmaßnahmen.

Die Bagatellgrenze gilt nicht für die Bodenbeprobungen in Zusammenhang mit Bodenschutzkalkungen (Nummer 2.1.1).

6.4

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6.5

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet,

6.5.1

- a) im Rahmen der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist) geförderte Anlagen, Flächen, Pflanzungen und Wege mindestens 12 Jahre nach Fertigstellung sachgemäß zu unterhalten.

Im Fall der Nachbesserung verschiebt sich der Beginn des 12jährigen Zweckbindungszeitraums für die gesamte Kultur auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Nachbesserung.

- b) geförderte Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume über die Zerfallsphase hinaus an ihrem Standort im Wald zu belassen.

Die Zweckbindungsfristen gelten nicht bei den Maßnahmen Bodenvorbereitung (Nummern 2.1.2.1, 3.1.2.1), Vorrücken und Rücken mit Pferd (Nummern 2.1.3, 3.1.5) und Bodenschutzkalkung (Nummern 2.1.4 und 3.1.5).

6.5.2

bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide zu verwenden.

6.5.3

den Verkauf der geförderten Waldflächen innerhalb des Zeitraumes seiner Unterhaltungsverpflichtung unverzüglich anzuzeigen. Sie können die Erwerbenden veranlassen, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der bewilligenden Stelle, die sich aus dem Zuwendungsrechtsverfahren ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Sind die Erwerbenden hierzu nicht bereit, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, die Zuwendung mit Zinsen gemäß den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zurückzufordern.

6.5.4

die Originalbelege bis zum Ende der Zweckbindung (Nummer 6.5.1) aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu halten.

6.5.5

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G).

Sofern ein förmliches Vergabeverfahren nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides durchgeführt wird, sind die Nachweise spätestens mit dem ersten Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.5.6

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 3.1.3.1, 3.1.3.2 und 3.1.3.5 sind sämtliche Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere Artikel 35 „Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ zu beachten.

6.6

De minimis

Die Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Danach darf der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De minimis“-Beihilfen 200 000 Euro (Stand 24.12.2013), bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen. Grundlage ist der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Betrag.

6.7

Kumulierungsverbot

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De minimis“-Beihilfen), nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

6.8

Veröffentlichung und Information

Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass für jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro ab dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 veröffentlicht werden.

6.9

Die Beihilfen für EU-kofinanzierte Maßnahmen werden frühestens ab dem Tage der Genehmigung (Notifizierung) durch die EU-Kommission gewährt. Davon ausgenommen sind „De minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.9

Maßnahmenbeginn

Bei den Maßnahmen 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.2.4, 3.1.2.2, 3.1.2.3, 3.1.2.4, 3.1.3.4, 3.1.3.6, 4.1.1 und 4.1.2 ist nicht die Bestellung von Pflanzmaterial oder Saatgut oder die Lohnanzucht, sondern das Einbringen des Pflanzmaterials beziehungsweise das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Zum Zeit-

punkt des Einbringens der Pflanzen beziehungsweise Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss der beziehungsweise dem Antragstellenden ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

7

Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gelten zusätzlich die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen sowie die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren in der jeweils geltenden Fassung.

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Der Zuwendungsantrag ist auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Vordruck beim örtlich zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu stellen, das die forstfachliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit prüft und bescheinigt sowie bei Bedarf weitere Nachweise verlangen kann.

7.1.2

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (wie Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.1.3

Für Zuwendungsanträge zur Erstaufforstung (Nummer 4.1.1) ist zusätzlich zum forstlichen Zuwendungsantrag nach Nummer 7.1.1 grundsätzlich bis zum 15. Mai des Antragsjahres ein Sammelantrag (Mantelbogen und Flächenverzeichnis) beim Geschäftsführer der örtlich zuständigen Kreisstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter einzureichen.

Ein nach dem 15. Mai des Antragsjahres eingereichter Antrag oder Sammelantrag gilt hinsichtlich der Nummer 4 nicht als im Sinn des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verfristet.

7.1.4

Zusätzlich zu Art, Ort und Umfang des durchzuführen Vorhabens ist der Durchführungszeitraum anzugeben.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Er führt auch die Projektauswahl gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch.

7.2.2

Für einen Antrag auf anteilfinanzierte Vorhaben können die veranschlagten Kosten anhand vergleichbarer Projekte oder anderer Erfahrungswerte plausibilisiert werden, sofern nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides ein förmliches Vergabeverfahren nach der Nummer 6.5.5 durchgeführt wird.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1

Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängenden auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Vordruck nachzuweisen. Abweichungen von der Bewilligung sind besonders darzustellen.

7.3.2

Über Zwischenverwendungsnachweise dürfen höchstens 75 Prozent des bewilligten Betrages abgerufen werden. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist nur bis zu dieser Höhe zulässig.

7.4

Auszahlung

7.4.1

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer von der Bewilligungsstelle beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen durchgeführten, beanstandungsfreien Verwendungsnachweisprüfung.

7.4.2

Bei Investitionsvorhaben ab 10 000 Euro Zuwendungsbetrag je Einzelmaßnahme ist die Durchführung der geförderten Vorhaben am Investitionsstandort vor der Schlusszahlung durch einen Besuch (Inaugenscheinnahme) zu überprüfen.

7.4.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Anteilfinanzierung aufgrund der im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten. Belege, wie Rechnungen oder Zahlungsnachweise sind 10 Jahre ab Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren und für Prüfzwecke verfügbar zu halten.

7.4.4

Die zahlungsrelevanten Daten EU-kofinanzierter Vorhaben sind der EU-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW spätestens vor Auszahlung von der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung EU-kofinanzierter Fördermaßnahmen erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

Die Auszahlung von Fördermaßnahmen ohne EU-Kofinanzierung erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen über die Landeskasse.

7.4.5

Die Nummer 1.2, 1.4 Satz 1, Nummer 4, 5.4, 7.1 Satz 1, Nummer 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-G) und die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind nicht anzuwenden.

7.5

Formulare

Die Formulare für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sowie die Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüsse bei investiven Vorhaben werden auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz

Nordrhein-Westfalen (www.wald.nrw) veröffentlicht und sind in der gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben.

7.6

Zweckbindungskontrolle

Geförderte Kulturen und Anpflanzungen (Nummern 2.1.2.2 bis 2.1.2.4, 3.1.2.2 bis 3.1.2.4, 3.1.3.4 bis 3.1.3.6, 4.1.1 und 4.1.2) und Wegebaumaßnahmen (Nummern 5.1.2 bis 5.1.4) sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren.

Eine Kontrolle hat bei Kulturen und Anpflanzungen grundsätzlich im zweiten Standjahr zu erfolgen und eine weitere bei allen vorgenannten Maßnahmen vier Jahre vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes. Die Überprüfung der Zweckbindungsverpflichtung ist in der Förderakte zu dokumentieren.

Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume sind bis zu ihrer Zerfallsphase alle 10 Jahre zu kontrollieren. Das Kontrollergebnis ist in der Förderakte zu dokumentieren.

8

Sanktionsbestimmungen

8.1

Kürzungen und Ausschlüsse

Bei allen Maßnahmen gelten für Kürzungen und Ausschlüsse neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung auch die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, Nr. 1305/2014 und Nr. 1306/2013 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen sowie die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren.

Die „Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen“ in der Anlage 2 sind anzuwenden.

8.2

Subventionsbetrug

Unabhängig von den Kürzungen und Ausschlüssen nach Nummer 8.1 ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 264 des Strafgesetzbuches vorliegt. Gegebenenfalls ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

9

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

*1) Zu beziehen über Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Förderbeträge und -sätze der forstlichen Förderrichtlinien für den Körperschaftswald in NRW

Anlage 1

gültig ab dem Tag nach Veröffentlichung

1. Pflanzungen und Saat innerhalb von Schutzgebieten, Erstaufforstung (Nadelholz nicht förderfähig)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück ^{*)}		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle / Schwarzerle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulme	1,00	1,39	1,68
Eberesche / Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Linde	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,3	5,30
je Strauch	1,35		

^{*)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	3.900,00 EUR / ha ^{**)}
---------------------------	-----------------------------------

^{**)} bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ^{***)}
Stiel- und Traubeneiche	1350,00
Buche	1260,00

^{***)} bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

2. Übrige Maßnahmen im Körperschaftswald

%-Sätze als Anteil der
zuwendungsfähigen Ausgaben

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
2.1.1 - Vorarbeiten	50%	1.500,00 EUR / Antrag
2.1.3 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	4,00 EUR / fm gerücktes Holz	
2.1.4 - Bodenschutzkalkung	70%	
3.1.1 - Vorarbeiten	50%	1.500,00 EUR / Antrag
3.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	440,00 EUR / ha	
3.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	220,00 EUR / ha 160,00 EUR / ha	
3.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume innerhalb von Schutzgebieten	80 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.300,00 / 4.600,00 EUR / ha der Bezugsfläche (10 / 20 Bäume) zzgl. 5,00 EUR / Baum 1) Anpassung gem. Erl. d. MULNV vom 05.04.2018	
3.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	80%	
3.1.3.5 - Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	80 %	
3.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	80 %	
3.1.4 - Hiebsunreifeentschädigung	80 % nach WaldbewertungsRL	
3.1.5 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	4,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	550,00 EUR / ha	
4.1.3.1 - Pflege der Erstaufforstung	240,00 EUR / ha	
4.1.3.2 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	220,00 EUR / ha 160,00 EUR / ha	

79023

**Änderung der
„Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
zur Bewältigung der Folgen extremer Wetter-
ereignisse im Privat- und Körperschaftswald in
Nordrhein-Westfalen (FöRl Extremwetterfolgen)“**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
III 3 – 63.07.01.03

Vom 27. Mai 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 30. September 2020 (MBL NRW. S. 591b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 2 werden folgende Wörter angefügt:
„, insbesondere durch die Räumung von Kalamitätsflächen, die Durchführung insektizidfreier Waldschutzmaßnahmen und die Wiederaufforstung der entstandenen Kalamitätsflächen“.
 - b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium kann je nach Art des Kalamitätsfalls und der verfügbaren Haushaltsmittel Fristen zur Antragsstellung für die Richtlinie im Ganzen oder einzelner Maßnahmen festlegen.“
2. In Nummer 2.1.3.2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Nach Nummer 2.1.3.2 wird folgende Nummer 2.1.3.3 eingefügt:
„2.1.3.3
Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen für den Zeitraum der Hiebmaßnahmen (Signalanlagen, Verkehrszeichen).“
4. In Nummer 2.2.3 werden die Wörter „auf der Rückegasse vorkonzentriertem“ gestrichen und nach dem Wort „Rückegasse“ werden die Wörter „oder am Weg“ eingefügt.
5. In Nummer 2.2.4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
6. In Nummer 2.2.5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
7. Nach Nummer 2.2.5 wird folgende Nummer 2.2.6 eingefügt:
„2.2.6
der Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.“
8. Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b werden folgende Buchstaben c und d eingefügt:
„c) die Miete beziehungsweise Pacht von geeigneten Flächen für die Dauer von höchstens fünf Jahren,
d) die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze für die Dauer von höchstens 5 Jahren.“
9. Nummer 2.3.2 wird aufgehoben.
10. Nummer 2.4.4 wird aufgehoben.
11. Die Nummern 2.4.5 und 2.4.6 werden die Nummern 2.4.4 und 2.4.5.
12. Nummer 2.4.7 wird Nummer 2.4.6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „durch“ werden die Wörter „chemischen oder“ eingefügt, vor dem Wort „Drahtosen“ wird das Wort „Streichmittel“ eingefügt und nach dem Wort „Netzhüllen“ wird das Wort „, Verbisschutzmanschetten“ eingefügt.

13. Nummer 2.4.8 wird Nummer 2.4.7.
14. Nach Nummer 2.4.7 wird folgende Nummer 2.4.8 eingefügt:
„2.4.8
Errichtung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen (keine Erdsitze).“
15. In Nummer 4.4 werden die Wörter „Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
16. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „2.2.5“ durch die Angabe „2.2.6“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „2.1.3.2,“ die Angabe „2.1.3.3,“ eingefügt und die Angabe „2.3.2.“ gestrichen.
17. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 wird das Wort „diese“ durch die Wörter „die Förderhöchstgrenze“ ersetzt.
 - b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3.2, 2.1.3.3 und 2.3 wird keine Höchstgrenze festgelegt.“
18. Nach Nummer 5.5 wird die folgende Nummer 5.6 eingefügt:
„5.6
Gebühren für die Erteilung von erforderlichen behördlichen Genehmigungen zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.“
19. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei der Räumung von Flächen nach Nummer 2.1 sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt 10 Stämme Totholz (stehend, gebrochen oder geworfen) des herrschenden Bestandes (Kraft'sche Klasse 1 und 2) je Hektar von mindestens 3 Metern Länge auf der Fläche verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (zum Beispiel Borkenkäfer, Waldbrand) dem nicht entgegenstehen.“
20. Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:
„6.3
Die Einstellung der Hilfskräfte nach Nummer 2.2.6 kann erfolgen in Form einer geringfügigen Beschäftigung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Alternativ kann eine Beauftragung entsprechender Dienstleister erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Die Hilfskräfte nach Nummer 2.2.6 müssen in ausreichendem Umfang durch einen Beauftragten der Bewilligungsbehörde eingewiesen werden, um möglichen Borkenkäferbefall zu erkennen. Die Durchführung der Einweisung wird durch den Beauftragten der Bewilligungsbehörde dokumentiert. Ein entsprechender Nachweis der erfolgten Einweisung ist der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Einsätze der Hilfskräfte müssen mit Orts- und Zeitangaben dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die aufgefundenen befallenen Bäume sind entsprechend zu markieren.“
21. Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.4.
22. Die bisherige Nummer 6.4 wird aufgehoben.

23. Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5

Die Wiederaufforstung nach dieser Richtlinie ist nur auf Flächen möglich, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es handelt sich um eine Kalamitätsfläche und
2. die Fläche war überwiegend mit Nadelholz bestockt (mehr als 50 Prozent) und
3. die Fläche liegt außerhalb eines Schutzgebietes.

Bei der Durchführung der Wiederaufforstung gelten die folgenden Vorgaben:

1. Heimische Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumarten) müssen einen Anteil von mindestens 35 Prozent der Bestandsfläche erreichen. Dieser Anteil muss während des Zweckbindungszeitraums gesichert werden. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumart) kann diesem Anteil zugerechnet werden.
2. Nadelbaumarten können bis zum Flächenanteil der heimischen Laubbaumarten (Wirtschaftsbaumarten) gepflanzt werden. Der Nadelholzanteil kann somit 35 bis 50 Prozent der Bestandsfläche betragen. Saat von Nadelholz ist nicht möglich.
3. Neben der führenden Hauptbaumart sind weitere Baumarten kleinflächig einzubringen (etwa 200 bis 3 000 Quadratmeter). Die Pflanzungen müssen in forstfachlichen Verbänden erfolgen. Hainbuche oder Winterlinde können als dienende Baumarten und Lärche, Waldkiefer sowie Weide, Schwarzerle, Aspe, Birke, Vogelbeere und Pappel als Vorwald einzeln beigemischt werden.
4. Nicht bepflanzte Flächenanteile oder vorhandene Naturverjüngung von Nadelbaumarten sind förderunschädlich, sofern der Anteil heimischer Laubbaumarten von 35 Prozent der Bestandsfläche nicht unterschritten wird.
5. Eingeführte seltene Baumarten (experimentell) können bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Bestandsfläche unter Anrechnung auf den förderfähigen Nadelholzanteil eingebracht werden.
6. Es muss ein dem Standort entsprechender Waldaußenrand aus heimischen Gehölzen (nur Laubholz) angelegt oder erhalten werden, es sei denn, Lage, Flächengröße oder -ausformung lassen dies nicht zu.

Die förderfähigen Baumarten sind in der Anlage aufgeführt.“

24. Die bisherige Nummer 6.5 wird aufgehoben.
25. Die Nummern 6.6 und 6.7 werden die Nummern 6.7 und 6.8.
26. Die bisherige Nummer 6.8 wird Nummer 6.9 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „mechanischen Pflanzenschutz“ durch die Wörter „die Anlage eines Kleingatters“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „von Kleingattern“ eingefügt.
27. Nach Nummer 6.9 wird folgende Nummer 6.10 eingefügt:

„6.10

Es ist höchstens eine Ansitzeinrichtung je angefan- genem Hektar an einer nach dieser Richtlinie geför- derten Kulturfläche förderfähig. Die Ansitzeinrich- tung muss über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren an derselben Kulturfläche verbleiben und er- halten werden, kann jedoch den jagdlichen Anforde- rungen an der Kulturfläche entsprechend versetzt werden. Die Position der Ansitzeinrichtung ist der Bewilligungsbehörde nach Errichtung unter Beifü- gung eines Lageplanes im Maßstab von 1:5 000 oder

1:10 000 oder in einem Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad bekannt zu machen.“

28. Die bisherigen Nummern 6.9 bis 6.12 werden die Nummern 6.11 bis 6.14.

29. Die bisherige Nummer 6.13 wird Nummer 6.15 und nach der Angabe „vom 29. Juni 2020“ werden die Wörter „enthaltenen Vorgaben“ eingefügt.

30. Nach Nummer 6.15 wird folgende Nummer 6.16 ein- gefügt:

„6.16

Maßnahmenbeginn

Bei den Maßnahmen 2.4.3 und 2.4.4 ist nicht die Be- stellung von Pflanzmaterial oder Saatgut oder die Lohnanzucht, sondern das Einbringen des Pflanzma- terials beziehungsweise das Ausbringen des Saatgu- tes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bezie- hungsweise Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss der beziehungsweise dem Antragstellenden ein Bewilligungsbescheid vorliegen.“

31. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In forstlichen Zusammenschlüssen können Maß- nahmen von mehreren Antragstellenden in einem Antrag zusammengefasst werden.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „2.3.2,“ gestrichen.

32. In Nummer 7.5 werden nach dem Wort „Landesbe- triebes“ die Wörter „Wald und Holz Nordrhein- Westfalen“ eingefügt.

33. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen

Stand vom 25.05.2021

Stand vom 23.03.2021

Fördersätze und Pauschalen				
Maßn.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanz.-Art	Bezugsbasis	Fördersatz
2.1	Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen			
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.2	Flächenräumung mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1200 EUR/ha
2.1.3	Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung			
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	A	80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme	
2.1.3.3	Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)	A		
2.2	Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen			
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenem, auf der Rückegasse oder am Weg vorkonzentriertem Schwach- und Restholz sowie Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1000 EUR/ha
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm
2.2.6	Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.	F	Stunden	12 EUR/Stunde

2.3 Förderung von Holzlagerplätzen				
2.3.1	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	

2.4 Wiederaufforstung von Flächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind				
2.4.1.	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen, forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2.000 EUR / ha	
2.4.2.	Bodenschonende Flächenvorbereitung grundsätzlich ohne flächiges Befahren in Verbindung mit einer Maßnahme zur Bestandesbegründung (Nummer 2.4.3)	F	Hektar	440 EUR/ha
2.4.3.	Bestandesbegründung durch Pflanzung oder Saat, in Kombination mit Naturverjüngung grundsätzlich ohne flächiges Befahren, einschließlich der Anlage von Waldrändern, sowie Voranbau unter Altbestandsresten	F	Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)	Förderhöchstbeträge zur Aufforstung 6.350 EUR/ha, zur Saat: Stiel- oder Traubeneiche: 2.160 EUR/ha; Buche 2.020 EUR/ha (zzgl. jeweils 150 EUR bei zertifiziertem Saatgut)
2.4.4.	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat	F		
2.4.5.	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase	F	440 EUR/ha mit Spacer; 320 EUR/ha konventionell	
2.4.6	Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch chemischen oder mechanischen Pflanzenschutz (Streichmittel, Drahtosen, Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen, Verbisschutzmanschetten) sowie durch Kleingatter bei Nebenbaumarten,	F	Chem. Verbisschutz	10 EUR / l der oder kg
			2,40 EUR/St.; 1,30 EUR/10 St.Verbisschutzmanschetten max. 960 EUR/ha	
			Kleingatter	8 €/lfdm
2.4.7	Schaffung und Erhaltung von gehölzfreien Teilflächen zum Schutz von Aufforstungen durch verbesserte Bejagung	F	Freigehaltene Nettofläche	900 EUR/ ha
2.4.8	Anschaffung und Erhaltung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen (keine Erdsitze)	F	Je Ansitzeinrichtung	150 EUR

2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	5 EUR /lfdm, bis 250 EUR je Gatter
-------	--------------------------	---	------------------------------------

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle/Schwarzerle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulmen	1,00	1,39	1,68
Eberesche/Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Roteiche	0,96	1,27	1,91
Linden	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Aspe	1,40	1,90	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30
je Strauch	1,35		
Douglasie	0,92		
Küstentanne	0,96		
Lärchen	0,90		
Schwarzkiefer	0,70		
Waldkiefer	0,48		
Weißtanne	1,07		

Eingeführte Baumarten - experimentell			
Baumhasel	2,94	3,57	3,57
Edelkastanie	2,10	2,72	3,15
Lindenblättrige Birke	1,84	2,08	2,08
Schwarznuss	2,77	3,44	3,44
Walnuss	2,77	3,44	3,44
Riesenlebensbaum	0,92		
Zedern (Atlas-, Libanonzedern)	0,92		

Förderrichtlinien Extremwetterfolgen – Baumartenliste								Stand: 25.05.2021
Baumart	Botanischer Name	Wirtschafts- baumart in Anlehnung an das Forstvermehrungs- gutgesetz (FoVG)	Wirtschafts- baumart, heimisches Laubholz x = Förderung als anteiliges Laubholz gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Seltene heimische Nebenbaumart x = Förderung von Kleingattern gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.8	Pionierbaumart x = als Vorwald teilweise auch förderfähig, gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Eingeführte Baumart – etabliert aus anderen biogeografischen Regionen, wissenschaftlich abgesichert	Eingeführte Baumart – experimentell 10% x = Förderung als anteilige Experimentier- baumart gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	
Aspe	<i>Populus tremula</i> L.				x			
Atlaszeder	<i>Cedrus atlantica</i>						x	
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i> L.						x	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	x	x	x				
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i> Huds. emend. Moss		x	x				
Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) F.	x				x		
Eibe	<i>Taxus baccata</i>			x				
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i> (L.) Crantz		x	x	x			
Esche	<i>Frax. excelsior</i> L.	x	x					
Esskastanie/ Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i> Mill.	x					x	
Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i> Mill.	x			x			
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>		x	x				
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>		x	x				
Fichte	<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	x						
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i> Pall.		x	x				
Grauerle	<i>Alnus incana</i> (L.) Moench							

Baumart	Botanischer Name	Wirtschafts- baumart in Anlehnung an das Forstvermehrungs- gesetz (FovG)	Wirtschafts- baumart, heimisches Laubholz x = Förderung als anteiliges Laubholz gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Seltene heimische Nebenbaumart x = Förderung von Kleingattern gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.8	Pionierbaumart x = als Vorwald teilweise förderfähig, gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Eingeführte Baumart – etabliert aus anderen biogeografischen Regionen, wissenschaftlich abgesichert	Eingeführte Baumart – experimentell 10% x = Förderung als anteilige Experimentier- baumart gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5
Große Küstentanne	<i>Abies grandis</i> Lindl.	x				x	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> L.	x	x				
Japanische Lärche	<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	x			x	x	
Libanonzeder	<i>Cedrus libani</i>						x
Lindenblättrige Birke	<i>Betula maximowicziana</i>						x
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>		x	x	x		
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.				x		
Riesenlebens-baum	<i>Thuja plicata</i>						x
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i> L.	x	x				
Roteiche	<i>Quercus rubra</i> L.	x				x	
Salweide	<i>Salix caprea</i>				x		
Sandbirke	<i>Betula pendula</i> Roth.				x		
Schwarzerle/ Roterle	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	x	x	x	x		
Schwarzkiefer	<i>Pinus nigra</i> Arnold	x				x	
Schwarznuss	<i>Juglans nigra</i> L.						x
Schwarzpappel (reinartig)	<i>Populus nigra</i>	x	x	x	x		

Baumart	Botanischer Name	Wirtschaftsbaumart in Anlehnung an das Forstvermehrungs- gesetz (FoVG)	Wirtschaftsbaumart, heimisches Laubholz x = Förderung als anteiliges Laubholz gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Seltene heimische Nebenbaumart x = Förderung von Kleingattern gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.8	Pionierbaumart x = als Vorwald teilweise förderfähig, gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Eingeführte Baumart – etabliert aus anderen biogeografischen Regionen, wissenschaftlich abgesichert	Eingeführte Baumart – experimentell 10% x = Förderung als anteilige Experimentier- baumart gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5
Silberweide	<i>Salix alba</i>				x		
Sitkafichte	<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	x				x	
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	x	x	x			
Speierling	<i>Sorbus domestica</i> L.		x	x			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> L.	x	x	x			
Stieleiche	<i>Quercus robur</i> L.	x	x				
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i> (<i>Mattuschka</i>) Liebl.	x	x				
Vogelbeere/ Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> L.				x		
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> L.	x	x	x			
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i> L.	x			x		
Walnuss	<i>Juglans regia</i> L.						x
Weißtanne	<i>Abies alba</i> Mill.	x		x			
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i> (L.) Mill.		x	x			
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i> L.		x	x			
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i> Mill.	x	x	x			

924

Erlass zur Änderung der „Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)“

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Verkehr
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Ministeriums des Inneren
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
und
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Vom 17. Juni 2021

1

Der Gemeinsame Runderlass vom 30. Juli 2002 (MBL NRW. S. 906), der zuletzt durch Runderlass vom 1. Juli 2019 (MBL NRW. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

Allgemeine Richtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) – RSEB – sind am 15. April 2021 (VkB1 2021, S. 375) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 360

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 14. Juni 2021

Die 2. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 29. Juni 2021, 10.00 Uhr, Große Halle, Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 14. Juni 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2021 S. 360

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, der Stadt Bonn, der Stadt Remscheid, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GkG NRW)

Zwischen der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, der Stadt Bonn, der Stadt Remscheid, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen am 1. Juli 2016 abgeschlossen worden. Die Stadt Bonn und die Stadt Remscheid sind der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigetreten.

Die Bezirksregierung Köln hat die Änderung der Vereinbarung in analoger Anwendung des

§ 24 Absatz 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben am 29. März 2021, Nummer 13 (ABl. Reg. K 2021, S. 130), öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Münster, den 28. Mai 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2021 S. 360

Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

**Tagesordnung für die
28. KDN-Verbandsversammlung**

Bekanntmachung
des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Vom 2. Juni 2021

Tagesordnung für die 28. KDN Verbandsversammlung am 16. Juni 2021 um 10:30 Uhr im Historischen Rathaus Paderborn

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 2. Dezember 2020 in Essen

TOP 3: OZG Umsetzung

a) Kommunalportal.NRW

b) OZG Dienste und EfA Leistungen

c) Kommunalvertreter für EfA Dienste (Vergaberechtsmodell MWIDE)

TOP 4: Strukturüberlegungen zur kommunalen IT in NRW

Aktuelle Entwicklung im Bereich der (kommunalen) IT, Bericht aus der Sondersitzung des Ausschusses für Verfassung, Verwaltung und Personal des LKT am 28. Mai 2021 Vortrag Erster Beigeordneter Dr. Kuhn.

TOP 5: KDN.sozial

a) Konzept zur Weiterentwicklung von KDN.sozial

b) Entsendung in den Betriebsausschuss KDN.sozial
TOP 6: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2021 S. 360

Landschaftsverband Rheinland

Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschafts- verbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2021

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 31. Mai 2021

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2021 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 31. Mai 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 361

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2021

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 31. Mai 2021

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2021 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 31. Mai 2021

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2021 S. 361

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 2. Juni 2021

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 24. Juni 2021 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Donnerstag, 17. Juni 2021, 10:00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Freitag, 18. Juni 2021, 10:00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Montag, 21. Juni 2021, 10:00 Uhr,
Ruhrturn, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Raum 4+5

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 21. Juni 2021, 10:00 Uhr,
Ruhrturn, Huttropstraße 60, 45138 Essen, Raum 4+5

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 24. Juni 2021, 10:00 Uhr,
Messe Essen, CC West, Norbertstraße 56, 45133, Saal
Berlin

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 24. Juni 2021 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 2. Juni 2021

Elke A n d e r s

– MBl. NRW. 2021 S. 361

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 24. Juni 2021

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 14. Juni 2021

Am Donnerstag, 24. Juni 2021, 11:00 Uhr, findet in der Messe Essen, Congress Center West, Norbertstraße Ecke Lührmannstraße, 45133 Essen, Saal Europa, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.05.2021
4. Bericht Corporate Governance Codex
5. Sachstandsbericht
6. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2020 und Entlastung des Vorstandes
7. Ausschreibung und Vergabe Jahresabschlussprüfung 2022-2026
8. Anpassung Förderkatalog gemäß §12 ÖPNVG NRW
9. Einnahmenaufteilung VRR-Tarif 2020
10. Verkehr und Mobilität im VRR 2030/2050
11. Kooperationsvertrag mit Kraftverkehr Schwalmthal GmbH (KVS)
12. Schnellbuskonzept
13. Tarifangelegenheiten
14. eTarif im VRR und in NRW
15. Marketingangelegenheiten
16. Corona-Lage im VRR
17. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

18. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.05.2021
19. S-Bahn Köln
20. Anpassung SPNV-Verkehrsverträge
21. Weiteres Vorgehen Keolis GmbH & Co. KG

- 22. Interne AöR-Angelegenheiten
- 23. Niederrhein-Münsterland-Netz
- 24. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 14. Juni 2021

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2021 S. 361

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 24. Juni 2021

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 14. Juni 2021

Am Donnerstag, 24. Juni 2021, 11:30 Uhr, findet in der Messe Essen, Congress Center West, Norbertstraße Ecke Lührmannstraße, 45133 Essen, Saal Europa,

eine Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.03.2021
4. Wahlen zu den Gremien
5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2020 und Entlastung des Vorstandes
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2020 und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2020 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
8. Ausschreibung und Vergabe Jahresabschlussprüfung 2022-2026
9. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Grundstück Dortmund-Eving
11. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 14. Juni 2021

Guido G ö r t z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2021 S. 362

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Erläuterung der Ableitung des Bewirtschaftungsziels für den Wasserkörper DE_NRW_3448_1494 Hörsteler Aa im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Referat IV-6

Vom 21. Mai 2021

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellt die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Die Pläne und Programme werden aufgestellt in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32ff.) (Wasserrahmenrichtlinie) und gemäß der §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne wurden gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes fristgerecht veröffentlicht (MBl. NRW. 2020 S. 820).

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 2. Mai 2021 im Hintergrundpapier Steinkohle die Festlegung eines weniger strengen Bewirtschaftungsziels nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes für den Oberflächenwasserkörper „DE_NRW_3448_1494 – Hörsteler Aa von Spelle bis Hörstel“ (siehe Anhang BWP 5-2 zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 sowie Planungseinheiten-Steckbrief Ems (ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial Ausnahme – Fische, Makrophyten, MZB WSU-2)) durch Details ergänzt. Erläuterungen hierzu sollen in die Endfassung des Bewirtschaftungsplans aufgenommen werden.

Ein „weniger strenges Bewirtschaftungsziel“ ist für das ökologische Potenzial des Oberflächenwasserkörpers DE_NRW_3448_1494 gemäß Kapitel 3.1.2 des Hintergrundpapiers Steinkohle aufgrund der Grubenwasser-einleitung in das Oberflächengewässer unvermeidbar.

Wie in Kapitel 2.7.3 des Hintergrundpapiers dargestellt, führt die Grubenwassereinleitung in den oberliegenden Wasserkörper (Ibbenbürener Aa) neben anderen Wirkfaktoren zu einer Verfehlung des guten ökologischen Potenzials in der Hörsteler Aa aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte für die unterstützenden allgemein physikalisch-chemischen Parameter Chlorid, Sulfat und Ammonium. In den Kapitel 3.1 bis 3.4 der Hintergrundpapiers Steinkohle wird dargelegt, dass hinsichtlich aller zu betrachtenden Parameter alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine nachteilige Veränderung der Ibbenbürener und Hörsteler Aa zu vermeiden, und welche das sind.

Der Entwurf des Hintergrunddokuments Steinkohle wurde gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme arbeitstäglich während der üblichen Öffnungszeiten oder bei den nachfolgend aufgeführten Behörden aus. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme, solange die Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie gelten.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, (MULNV)
Tel.: 02 11/45 66-0, Fax: 02 11/4566-388, poststelle@mulnv.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,
Tel.: 0 29 31/82-0, poststelle@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
Tel.: 052 31/71-0, poststelle@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 02 11/4 75-0, poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln,
Tel.: 02 21/1 47-0, poststelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Tel.: 02 51/4 11-0, poststelle@brms.nrw.de

Ihre Stellungnahme zu der hier beschriebenen Erläuterung des Bewirtschaftungsziels für diesen Wasserkörper sowie den zugehörigen Erläuterungen im Hintergrunddokument Steinkohle (dies betrifft vor allem die Kapitel 2.7, 3.1, 3.1.2, 3.2, 3.2.2.2, 3.2.3.2, 3.3.2, 3.4.2 und 3.5) richten Sie bitte innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung (bis spätestens 3. Dezember 2021) an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierungen.

Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen auch das Internetportal Beteiligung online zur Verfügung. Sie erreichen es unter:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_wrrl_2021/start.php

Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per E-Mail,
- Fax,
- auf dem Postweg oder
- mündlich zur Niederschrift.

– MBl. NRW. 2021 S. 362

Ministerpräsident

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

Vom 10. Juni 2021

Das Bistum Aachen hat nach Herstellung des Benehmens mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Geschäftsanweisungen in Bezug auf virtuelle Sitzungsformate für Kirchenvorstandssitzungen erlassen.

Gemäß Nummer 1 der Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung des Freistaates Preußen vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS S. 585, Fortgeltung GV. NRW. 1961 S. 325), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, werden die Bestimmungen des genannten Bistums in der Anlage bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 10. Juni 2021

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H o l t g r e w e

– MBl. NRW. 2021 S. 363

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569